

**Sitzungsvorlage Nr. VII/662
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

17.04.2008

Rat

24.04.2008

Betreff: **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Leistungen der
Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung
von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 20.
August 1990**

FB/Az.: III/40.152-03

Produkt: 40/02.007 Freiwillige Feuerwehr, Feuerschutz und Rettungswesen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) wird auf der Grundlage des in der Sitzungsvorlage VII/662 als **Anlage I** beigefügten Satzungsentwurfes beschlossen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Ia.

Seit Jahren nimmt die Anzahl der Einsätze von Feuerwehren zur Beseitigung von Ölspuren auf klassifizierten Straßen ständig zu. Diskussionspunkt war dabei immer wieder, dass außerhalb der normalen Dienstzeiten der Straßenbaulastträger keine Dienst- bzw. Rufbereitschaft für die Straßenmeistereien bestand. Das ist heute auch noch unverändert

so. Eine Abrechnung der Einsatzkosten war auf der Grundlage des Feuerschutzhilfegesetzes (FSHG) nicht möglich, da nach Urteilen des OVG Münster und auch der rechtlichen Wertung des Innenministeriums NRW davon ausgegangen werden musste, dass es sich bei diesen Ölabwehrmaßnahmen um klassische Aufgaben der Gefahrenabwehr handelte, wofür die Feuerwehren (zumindest im ersten Zugriff zur Gefahrenbeseitigung) zuständig sind. Vor diesem Hintergrund war auch kein Kostenersatz zu erlangen, obwohl die Feuerwehr hier Abwehrmaßnahmen für einen anderen – eigentlich originär zuständigen – Träger übernimmt.

Ib.

Im Gemeindegebiet Rosendahl sind inzwischen bei sechs Unternehmen bzw. Einrichtungen automatische Brandmeldeanlagen installiert. Im Einzelnen sind dies:

- Altenheim Ss. Fabian und Sebastian, Osterwick, Schöppinger Straße 10,
- Arktis Software GmbH, Osterwick, Gordenhegge 8,
- Orbilan GmbH Kunststoffwerk, Osterwick, Eichenkamp 34,
- Schönox GmbH, Darfeld, Am Bahnhof 11,
- Schönox GmbH, Osterwick, Alfred-Nobel-Straße 6,
- W. Thies GmbH + Co. KG, Holtwick, Schulweg 23.

Leider werden durch automatische Brandmeldeanlagen immer wieder Fehlalarme ausgelöst. Die Ursachen dafür liegen zum Teil in der nicht ordnungsgemäßen Wartung der Anlagen, aber auch im unsachgemäßen bzw. leichtfertigen Umgang bei Arbeitsvorgängen in den Betrieben (z.B. Vornahme von Schweißarbeiten in der Nähe der Brand-/Rauchmelder). In Rosendahl hat sich die Zahl der durch Brandmelder bedingten Fehlalarme in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2005	=	6
2006	=	10
2007	=	6
2008 (bis heute)	=	3.

Problematisch bei diesen Fehlalarmen ist, dass sich negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft bei Feuerwehrkameraden ergeben können (Beispiel: Wer mehrmals nachts wegen eines Fehlalarms aus dem Bett geworfen wurde, fährt beim nächsten Alarm vielleicht nicht mehr zum Einsatz, auch wenn dann der Ernstfall vorliegt). Daneben entstehen aber auch unnötige Kosten (z.B. Betriebsmittel für Fahrzeugeinsatz, evtl. Verdienstausschlag).

II. Erlass einer Änderungssatzung zur Erweiterung der Möglichkeit der Erhebung von Kostenersatz

Der Landtag NRW hat am 07.12.2007 in Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes eine Ergänzung der Kostenersatzregelung im Feuerschutzhilfegesetz vorgenommen. Danach besteht jetzt die Möglichkeit, u.a. in den oben geschilderten Einsatzfällen die Straßenbaulastträger in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung entsprechend ergänzt.

Zusätzlich wird § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung um die Regelung ergänzt, dass Kostenersatz verlangt wird vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.

III. Zuständigkeit

Nach § 2 Ziffer 10 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl in der derzeit geltenden Fassung ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung dieser Änderungssatzung zuständig.

Im Auftrage:

Homering
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl